

Kirchgemeinde Rümlingen - Buckten - Häfelfingen - Känerkinden - Wittinsburg

Reglement Kirchliche Wahlen

Die formelle Abwicklung der Wahlen wird grundsätzlich gleich gehandhabt wie bei den politischen Wahlen.

Das Wahlprozedere mit allen Einzelheiten wird jeweils im Wahljahr in einer **ausführlichen Wegleitung** für die Wahlen durch den Kirchenrat festgelegt. Die Wegleitung kann beim Kirchensekretariat, Kirchhof, 4410 Liestal, Tel. 061 926 81 81 bezogen werden.

Die Kirchenpflege kann für die Wahlen der Synode- und Kirchenpflegemitglieder

a) die **Wahlbüros der Einwohnergemeinden** um deren Dienste ersuchen. In diesem Fall wird das Wahlbüro einer der fünf Einwohnergemeinden als Sammelstelle bestimmt, welches die Wahlresultate aller fünf Einwohnergemeinden zusammenträgt;

oder

b) ein **eigenes, aus mindestens fünf Mitgliedern bestehendes Wahlbüro** durch die Kirchgemeindeversammlung wählen lassen. Amtierende oder zur Wahl vorgeschlagene Synode- und Kirchenpflegemitglieder können nicht in dieses Wahlbüro gewählt werden.

Vorbereitung der Wahlen

1. Die Wahlen der kirchlichen Behörden müssen durch die Kirchgemeindeversammlung vorbereitet werden.

2. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist in erster Linie nach der Eignung zum Amt zu fragen und die echte Beteiligung am kirchlichen Leben zu berücksichtigen.

3. Die Kirchgemeindeversammlung stellt zuhanden der Stimmberechtigten Wahlvorschläge auf. Die Kirchgemeindeversammlung kann die Kirchenpflege ermächtigen, sofern zu wenig Wahlvorschläge vorliegen, die Liste in eigener Kompetenz zu ergänzen.

4. Aktives Stimm- und Wahlrecht

Wählbar sind alle stimmberechtigten Glieder unserer Landeskirche.

Die Kirchenglieder, Männer und Frauen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und das schweizerische Bürgerrecht besitzen, haben das aktive und das passive Wahlrecht für die Bestellung der kirchlichen Ämter und Behörden.

Ausländerinnen und Ausländer erhalten das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht nach einjährigem Wohnsitz in der Schweiz unabhängig der Kategorie des Ausländerausweises. Ausländische Kirchenglieder haben das passive Wahlrecht nach dreijährigem Wohnsitz in der Schweiz.

5. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Synodalen, Kirchenpflegemitglieder und Kirchenpflegepräsidien beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

6. Wahlverfahren

Urnenwahl

Synodale und Mitglieder der Kirchenpflege können durch Urnenwahl gewählt werden. Sie werden nach der Mehrheitswahl (Majorz) gewählt.

Stille Wahlen

Gemäss KiV Art. 13 Abs. 2 wird den Kirchgemeinden die Möglichkeit der „stillen Wahl“ eingeräumt bezüglich den Mitgliedern der Kirchenpflege, den Abgeordneten in die Synode oder PfarrerIn/Pfarrer, sofern die Kirchgemeindeversammlung es so beschliesst.

Wenn für die Wahlen bis und mit viertletztem Montag (Datum Poststempel) vor der angesetzten Wahl für die einzelnen zu vergebenden Ämter nicht mehrere Kandidaten aufgestellt sind, so kann nach Beschluss der Kirchgemeindeversammlung auf eine Wahlhandlung verzichtet werden. Der Kirchenrat widerruft den angesetzten Wahlgang, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und gibt diesen Beschluss der Kirchgemeinde bekannt. Die Kirchenpflege publiziert die Wahl gemäss den Vorschriften der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinden über die öffentliche Bekanntmachung von Wahlen (§ 51, Abs. 5 Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970). Synodalwahlen werden ausserdem durch den Kirchenrat im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Durchführung der Wahlen

7. Die Wahl der Synode-Mitglieder

Jede Kirchgemeinde wählt bis zu einer Seelenzahl von 3000 zwei Personen in die Synode. Für die Wahl der Synodalen bildet die Kirchgemeinde einen einzigen Wahlkreis, unabhängig davon, ob sie aus einer oder mehreren Einwohnergemeinden zusammengesetzt ist.

In einem Wahlkreis, d.h. in einer Kirchgemeinde, kann nicht mehr als eine amtierende PfarrerIn/ ein amtierender Pfarrer einer Kirchgemeinde in die Synode gewählt werden.

8. Die Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege

Sitzzahl

Die Kirchenpflege besteht aus mindestens neun Mitgliedern, die – mit Ausnahme der Pfarrer und Pfarrerinnen – von der Kirchgemeinde gewählt werden.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer gehören der Kirchenpflege von Amtes wegen an; sie müssen somit nicht gewählt werden.

Die Zahl der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger pro Kirchgemeinde wird von der **Kirchgemeindeversammlung** im Rahmen der Bestimmungen der Kirchenverfassung festgelegt.

Verwandtschaftsgrad

Die Wahl von Verwandten in die Kirchenpflege ist möglich; ausgenommen sind nur Ehegatten.

Wahlkreise

Für die Wahl der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger bildet die Kirchgemeinde einen einzigen Wahlkreis, unabhängig davon, ob sie aus einer oder mehreren Einwohnergemeinden zusammengesetzt ist.

Bei der Aufstellung der Kandidaten hat die Kirchenpflege darauf zu achten, dass pro Einwohnergemeinde mindestens eine Person zur Wahl zur Verfügung steht und dass pro Einwohnergemeinde nicht mehr als drei Personen zur Wahl vorgeschlagen werden.

Durchführungsart

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die **Durchführungsart** der Wahlen. Es stehen folgende Wahlverfahren zur Verfügung:

- a) die Urnenwahl;
- b) die Stille Wahl, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. (Kirchenordnung Art. 86 und 86bis)

9. Die Wahl des Kirchenpflege – Präsidiums

Für die Kirchgemeinde Rümlingen - Buckten - Häfelfingen - Känerkinden - Wittinsburg gilt: Die Wahl erfolgt durch die Kirchenpflege selbst.

10. Wahl von Ersatzmitgliedern in Synode und Kirchenpflege

Kandidatinnen und Kandidaten, welche das absolute Mehr erreicht haben, jedoch überzählig sind, gelten als gewählte Ersatzmitglieder während der laufenden Amtsperiode.

Bei Vakanzen rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach, sofern es im Zeitpunkt des Nachrückens die Wahlfähigkeitsvorschriften noch erfüllt und die Wahl annimmt.

11. Schlussbestimmungen**Mitteilung der Wahl**

Der Kirchenrat teilt allen gewählten Synodalen und Mitgliedern der Kirchenpflege ihre Wahl mit.

Einberufung der Kirchenpflege und Konstituierung

Zu Beginn der neuen Amtsperiode lädt die bisherige Kirchenpflegepräsidentin/der bisherige Kirchenpflegepräsident die wiedergewählten und neuen Mitglieder der Kirchenpflege zur konstituierenden Sitzung ein.

In dieser Sitzung wird die Präsidentin/der Präsident gewählt.

Ebenso ist eine Vizepräsidentin/ ein Vizepräsident zu wählen. Ferner soll die Verteilung der weiteren Funktionen (Aktuariat, Protokoll, Kollektenkasse usw.) erfolgen.

Die Kassierin / der Kassier ist gemäss Reglement der Synode betr. den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden durch die Kirchgemeindeversammlung zu wählen.

Inpflichtnahme der Kirchenpflege

Innert Monatsfrist nach dem Amtsantritt am 1. Januar werden die neu gewählten Kirchenpflegemitglieder in einem ordentlichen Gemeindegottesdienst durch die Pfarrerin/ den Pfarrer zu ihrem Amte verordnet und in Pflicht genommen.

Amtsübergabe

Die zurückgetretenen bzw. die nicht mehr gewählten Mitglieder der alten Kirchenpflege sind zur Amtsübergabe zu der oben erwähnten konstituierenden Sitzung einzuladen. Stimmberechtigt sind dabei nur die für die neue Amtsperiode gewählten Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger.

Die Kirchliche Gesetzessammlung (KGS) ist den Nachfolgern und Nachfolgerinnen zu übergeben.

Nach der konstituierenden Sitzung der Kirchenpflege ist dem Sekretariat des Kirchenrates, auf einem besonderen Formular ein Verzeichnis der Mitglieder der Kirchenpflege zuzustellen.

Die Kirchenpflege ist verantwortlich für die Durchführung der Wahlen im Sinne dieser Bestimmungen.

Genehmigung

Durch den Kirchenrat der ev. ref. Kirche des Kantons Basel-Landschaft am

Dieses Reglement hat die Kirchgemeindeversammlung am 8. Juni 2008 genehmigt.